



Merkblatt

Angleichung des Pensionierungsalters von Frauen und Männern

Änderung ab 01. Januar 2016

A. Ausgangslage

Was hat die Synode im November 2015 beschlossen?

Die Synode hat beschlossen, dass ab 01. Januar 2016 für Frauen und Männer ein einheitliches Pensionierungsalter gilt. Dafür wird in allen Dienst- und Lohnreglementen der Landeskirche und der Kirchgemeinden das ordentliche Rücktrittsalter auf 65 Jahre festgelegt. Diese Regelung entspricht auch dem geltenden Vorsorgereglement der Pensionskasse der Reformierten Landeskirche Aargau (PKR), das unabhängig vom Geschlecht davon ausgeht, dass das Rücktrittsalter grundsätzlich am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht wird. Durch den Synodebeschluss werden sowohl die Gleichbehandlung zwischen Frau und Mann als auch die Harmonisierung zwischen der Pensionierung nach PKR und der Pensionierung nach DLR, DLD und DLM sichergestellt. Das Dienstverhältnis endet am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat (ordentliche Pensionierung), also am Tag bevor der Rentenanspruch beginnt.

Warum war eine Änderung der Regelung nötig?

Nach geltendem Recht bis Ende 2015 werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Regel pensioniert, wenn Sie AHV-rentenberechtigt sind. Gemäss AHV-Gesetz werden Männer mit 65 Jahren rentenberechtigt, Frauen mit 64 Jahren. Will sich eine Frau erst mit 65 Jahren pensionieren lassen, bedurfte dies bis jetzt einer Ausnahmegewilligung durch die Arbeitgeberin (Kirchenrat, Kirchenpflege). Bei ordinierten Dienstnehmerinnen konnte das Dienstverhältnis dann nur noch im Sinne einer Stellvertretung ohne Stimmrecht in der Kirchenpflege weitergeführt werden.

Ausserdem führt die Pensionierung von Frauen mit 64 Jahren zu einem niedrigeren Umwandlungssatz bei der Pensionskasse von derzeit 6,15% gegenüber 6,3% mit 65 Jahren. Als Alternative kann der Bezug der Pensionskassenrente um ein Jahr bis 65 aufgeschoben werden. Der alleinige Bezug der AHV-Rente für ein Jahr bis 65 ist aber nicht für alle Bezügerinnen finanziell tragbar.

In den geltenden Dienst- und Lohnreglementen wird der Gleichbehandlungsgrundsatz betreffend Pensionierung nicht in allen Punkten eingehalten. Deshalb hat die Synode am 04. November 2015 die eingangs erwähnten Änderungen in den Dienst- und Lohnreglementen der Landeskirche und der Kirchgemeinden beschlossen.¹

¹ Neue Fassungen der Bestimmungen in DLR, DLD und DLM siehe B.

Was heisst das für die Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden?

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es drei Varianten:

1. Grundsatz: Die Definition der Altersgrenze für Männer und Frauen mit 65 Jahren in den drei Dienstreglementen stellt klar, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neu einheitlich mit 65 Jahren pensioniert werden.
2. Frauen können die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung mit Erreichen des AHV-Alters gemäss Art. 6 Pensionskassenreglement in Anspruch nehmen, wenn sie dies wünschen.
3. Ausserdem wurde in den drei Dienstreglementen ergänzt, dass eine vorzeitige Pensionierung gemäss den Bedingungen der Pensionskasse möglich ist. Tatsächlich ist bereits heute gemäss dem Anhang zum Pensionskassenreglement eine Pensionierung für Frauen und Männer im Alter von 60-70 Jahren möglich, entsprechend dem jeweiligen Umwandlungssatz.

Werden Frauen mit der neuen Regelung schlechter gestellt als bisher?

Nein, Frauen werden mit der neuen Regelung besser gestellt und Männern gleichgestellt. So ist zum Beispiel neu keine Ausnahmegewilligung der Arbeitgeberin mehr nötig, wenn eine Frau nicht mit 64 Jahren, sondern erst mit 65 Jahren pensioniert werden möchte. Sie verliert als ordinierte Dienstnehmerin auch nicht mehr den Sitz in der Kirchenpflege, wenn sie statt bis 64 Jahre bis 65 Jahre arbeitet.

Der Umwandlungssatz in der Pensionskasse ändert sich hingegen nicht. Er richtet sich unverändert nach dem Pensionskassenreglement und ist wie bisher an das jeweilige individuelle Pensionierungsalter geknüpft.

Was muss ich unternehmen, wenn ich mich pensionieren lassen will, bevor ich 65 Jahre alt werde?

Die neue Regelung stellt einen Systemwechsel dar.

Nach dem bis Ende 2015 geltenden Recht ist für Frauen die Pensionierung mit 64 Jahren die Regel und die Pensionierung mit 65 Jahren die Ausnahme. Frauen, die sich bisher erst mit 65 Jahren pensionieren lassen wollten, mussten sich aktiv um eine Ausnahmereinbarung mit der Arbeitgeberin bemühen.

Ab dem 01. Januar 2016 wird es umgekehrt sein. Für die Pensionierung mit 65 ist in Bezug auf das Anstellungsverhältnis nichts zu unternehmen.

↳ Für Frauen, die sich weiterhin mit 64 Jahren pensionieren lassen wollen, gilt neu:

Frauen werden nach dem neuen Recht nur dann aktiv, wenn sie sich mit 64 Jahren oder früher pensionieren lassen wollen. Dann kündigen sie fristgerecht das Dienst- oder Anstellungsverhältnis und verlangen ihre Pensionierung. Dasselbe gilt für ihre männlichen Berufskollegen, wenn sie sich vorzeitig pensionieren lassen möchten.

Was heisst das für die AHV-Rente, wenn sich eine Frau erst mit 65 Jahren pensionieren lassen möchte?

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters kann der Bezug der Altersrente aus der AHV um 1 oder 2 ganze Jahre vorgezogen oder um mindestens 1 bis maximal 5 Jahre aufgeschoben werden. Hier wäre es ein Aufschub der AHV-Rente um ein Jahr. Wird die Altersrente aufgeschoben, erhält die Frau für die Dauer des gesamten Rentenbezugs eine erhöhte Rente. Der Zuschlag wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet und zusammen mit der Rente periodisch der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Vorbezüge oder Aufschübe

der AHV-Rente sind unabhängig vom Rentenbezug des Ehegatten möglich. Der Aufschieb der Rente ist bis spätestens 1 Jahr nach Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs geltend zu machen.²

Diese Grundsätze des Vorbezugs und Aufschiebs gelten auch für Männer.

Ab wann treten die Änderungen in den Dienstreglementen in Kraft?

Die gesetzlichen Änderungen treten am 01. Januar 2016 in Kraft.

B. Gesetzliche Grundlagen

§ 65 DLR (Mitarbeitende Landeskirche)

Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Anstellungsverhältnis endet am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat (ordentliche Pensionierung).

² Vorzeitige Pensionierung ist gemäss den Bedingungen der Pensionskasse möglich.

³ Das Anstellungsverhältnis kann nach Erreichen der Altersgrenze befristet weitergeführt werden.

[⁴ ...].

(entsprechend geändert auch §§ 70, 73 DLR für Kirchenratsmitglieder)

§ 14 Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD

Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Dienstverhältnis endet am letzten Tag des Monats, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer oder die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon das 65. Altersjahr vollendet hat (ordentliche Pensionierung).

² Vorzeitige Pensionierung ist gemäss den Bedingungen der Pensionskasse möglich.

³ Das Dienstverhältnis kann nach Erreichen der Altersgrenze als Stellvertreterin oder Stellvertreter mit Zustimmung der Kirchenpflege befristet weitergeführt werden, wenn dies im Interesse der guten Erfüllung des kirchlichen Auftrages geboten ist. In diesem Fall ist eine befristete Anstellungsverfügung zu erlassen. Der Kirchenrat ist darüber durch die Kirchenpflege in Kenntnis zu setzen.

§ 29 Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau, DLM

Erreichen der Altersgrenze

¹ Das Anstellungsverhältnis endet am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 65. Altersjahr vollendet hat (ordentliche Pensionierung).

² Vorzeitige Pensionierung ist gemäss den Bedingungen der Pensionskasse möglich.

³ Das Anstellungsverhältnis kann nach Erreichen der Altersgrenze mit Zustimmung der Kirchenpflege befristet weitergeführt werden. In diesem Fall ist eine befristete Anstellungsverfügung zu erlassen.

² Weitere Angaben zur Berechnung und Höhe des Zuschlags etc. im Merkblatt 3.04 der AHV (s. Quellen).

Quellen:

1. SRLA, Systematische Rechtssammlung der Reformierten Landeskirche Aargau, www.ref-ag.ch > Organisation & Personen > Recht > Rechtssammlung, darin:
 - a. Dienst- und Lohnreglement für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kirchenrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, DLR, SRLA 341.100, Stand 01.01.2016
 - b. Dienst- und Lohnreglement für die ordinierten Dienste, DLD, SRLA 371.300, Stand 01.01.2016
 - c. Dienst- und Lohnreglement für nicht ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden des Kantons Aargau, DLM, SRLA 371.400, Stand 01.01.2016
2. Vorsorgereglement der Pensionskasse der Refomierten Landeskirche Aargau, Stand 01.01.2011, Anhang zum Vorsorgereglement, Stand 01.01.2014, beides unter www.ref-ag.ch > Organisation & Personen > Pensionskasse
3. AHV-Alter: Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, SR 831.10, Stand 01.01.2015, www.admin.ch > Bundesrecht > Systematische Rechtssammlung
4. Merkblätter der AHV/IV: www.ahv-iv.ch > Merkblätter & Formulare > Leistungen der AHV, hier: 3.01 Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV, 3.04 Flexibles Rentenalter

Dezember 2015, Tanja Sczuka, Rechtsdienst

Kontakt:

Gemeindeberatung
Stritengässli 10
5001 Aarau
062 838 06 50
gemeindeberatung@ref-ag.ch